

Redaktion: Die neue Redaktion Kriminalistik-Schweiz wird in Kürze ihre Tätigkeit aufnehmen. Manuskriptangebote senden Sie zwischenzeitlich bitte an die Verlagsredaktion [judith.hamm@cfmueller.de](mailto:judith.hamm@cfmueller.de) oder an die Chefredaktion [kriminalistik@gmx.de](mailto:kriminalistik@gmx.de).

## Suizid auf (Waffen)Schein?

### Selbstgefährdung und waffenrechtliche Begutachtung in der Schweiz

Von Kenan Alkan-Mewes

Die Selbstgefährdung wird im Schweizer Waffengesetz als Hinderungsgrund zur Ausfertigung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Waffentragbewilligung<sup>1</sup> und damit zum Umgang mit Waffen aufgeführt. Selbstgefährdung beinhaltet erkenntnistheoretisch den Suizid. Der Suizid mit einer Schusswaffe wird in der Schweiz vor allem von Männern ab 20 Jahren als Methode gewählt, sich zu töten. Schusswaffen, nicht zuletzt aus Armeebeständen, spielen in der Schweiz, in der Militärdienstpflicht besteht und die eine Armee nach dem Milzprinzip besitzt, eine bedeutende Rolle für den Schusswaffensuizid. Ermöglicht man einer Person den Umgang mit Schusswaffen, sollten möglichst umfangreiche Abklärungen erfolgen, die eine Selbstgefährdung gemäss Waffengesetz in den Fokus rücken. Mit entsprechenden gutachterlichen Abklärungen können rechtspsychologische Sachverständige der Waffenbehörde bei der Beurteilung, ob Selbstgefährdung besteht, helfen.

#### 1. Zahlen

Die neuesten Zahlen<sup>2</sup>, die in der Schweiz Auskunft über die Verwendung von Schusswaffen für den Suizid geben, zeigen, dass durchschnittlich 1050 Selbsttötungen pro Jahr stattfinden.



**Kenan Alkan-Mewes,**  
**Dipl.-Psych.,**  
**Fachpsycholog**  
**für Rechtspsychologie**  
**BDP/DGPs**  
**und Fachpsycholog**  
**für Rechtspsychologie FSP**

Im gesamten Zeitraum 2004 bis 2013 (eine neuere Statistik liegt dafür nicht vor) starben in der Schweiz 7783 Männer und 2996 Frauen durch Suizid. Um sich der Thematik Selbstgefährdung und Schusswaffen zu nähern, kann weiter nach der Art des Suizids, nach dem Alter und dem Geschlecht aufgeschlüsselt werden:

- Männliche Jugendliche von 10 bis 19 Jahren liessen sich vor allem überfahren (32 %) oder erhängten sich (27 %); Schusswaffensuizide kamen zu 16 % vor
- Weibliche Jugendliche von 10 bis 19 Jahren liessen sich ebenfalls am meisten überfahren (39 %), 25 % erhängten sich und lediglich 5 % haben sich erschossen
- Junge Männer von 20 bis 29 Jahren wählten vor allen anderen Suizidme-

thoden das Erschiessen (33 %) aus; zu 25 % erhängten sie sich

- Junge Frauen von 20 bis 29 Jahren wählten nahezu gleich häufig die Suizidmethoden Vergiften (24 %), Überfahrenlassen (23 %) und Erhängen (22 %); Erschiessen kam in dieser Gruppe nur zu 4 % vor
  - Die Gruppe der Männer im Alter von 30 bis 69 Jahren wählte vor allem das Erhängen (34 %) als Suizidmethode, danach das Erschiessen (27 %)
  - Frauen im Alter von 30 bis 69 Jahren wählten vor allem das Vergiften (25 %), das Erhängen (23 %) und den Sturz in die Tiefe (18 %); das Erschiessen kam mit 4 % relativ selten vor
  - Männer ab 70 Jahren wählten in der Schweiz vor allem das Erschiessen (38 %) als Suizidmethode
  - Frauen ab 70 Jahren wählten zu fast gleichen Anteilen den Sturz in die Tiefe (25 %), das Vergiften (24 %) und das Erhängen (20 %); Schusswaffensuizide kamen mit 2 % sehr selten vor
- Insgesamt wählten von den 7783 Männern, die sich im Zeitraum 2004 bis 2013

#### Suizid und Militär

in der Schweiz selbst töteten, 30 % das Erschiessen als Suizidmethode. Bei den 2996 Frauen im gleichen Zeitraum waren es lediglich 3 %, die als Suizidmethode das Erschiessen wählten.

Das Bundesamt für Gesundheit führt weiter auf, dass die Schweiz eine der höchsten Zahlen für Schusswaffensuizide weltweit hat. Die Rolle der Verfügbarkeit einer Schusswaffe wird dabei hervorgehoben.

Da Militärdienstpflicht in der Schweiz besteht, und die Übernahme der Dienst-

waffe nach dem Ausscheiden aus der Dienstpflicht ohne grössere administrative oder finanzielle Hürden möglich ist, spielen die Schusswaffen, deren Herkunft mit der Armee in Verbindung zu bringen sind, für die Verfügbarkeit einer Schusswaffe in der Schweizer Bevölkerung eine bedeutende Rolle als Hilfsmittel für einen Suizid.

Die neueste Broschüre zum Schweizer Waffenrecht aus dem Jahr 2015 (Bundesamt für Polizei fedpol, 2015) weist auf Seite 35 aus, dass eine Übernahme der Ordonanzwaffe nach dem Ausscheiden aus der Armee in das Eigentum übergehen kann, wenn unter anderem ein Waffenerwerbsschein vorliegt und eine Kostenbeteiligung für ein Sturmgewehr 90<sup>3</sup> von CHF 100,- oder für eine Pistole von CHF 30,- geleistet wird.

### Ein Drittel aller Schusswaffensuizide mit Ordonanzwaffen

Im Zeitraum 2000 bis 2010 wurde ein Drittel aller Schusswaffensuizide in der Schweiz mit einer Waffe aus Armeebeständen begangen.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie viele Armeewaffen nach der Dienstpflicht<sup>4</sup> in den privaten Besitz übergegangen sind, nennt das BAG drei Beispielzahlen: 2004 sind demnach 32 000 Schusswaffen in privaten Besitz übergegangen, 2007 etwa 7000 und 2013 rund 2500.

Einen weiteren Eindruck vermittelt das Faktenblatt Suizid mit Schusswaffen vom Stand Januar 2011 des BAG, in dem geschätzt wird, dass bis dahin gut anderthalb Millionen Schusswaffen aus Armeebeständen privatisiert wurden.

## 2. Waffen für alle?

Ja. Allerdings ist der legale Umgang<sup>5</sup> mit Waffen an den Besitz eines Waffenerwerbsscheins oder einer Waffentragbewilligung gebunden. Die Frage zu beantworten, ob eine Person in der Schweiz einen legalen Umgang mit Waffen erhält oder nicht, obliegt der kantonalen Verwaltungsbehörde, zumeist in Form von kantonalen Waffenbüros. Diese sind überwiegend an den Polizeien angeschlossen, die wiederum zum Teil über spezielle Abteilungen verfügen wie Fachstellen für Sprengstoff, Fachbereiche für Waffen etc. oder für diesen Tätigkeitsbereich spezialisierte Mitarbeiter einsetzen, um die Anträge verwaltungsrechtlich zu prüfen und zu entscheiden.

Grundsätzlich besteht gemäss Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) für alle Personen in der Schweiz das Recht, mit Schusswaffen umzugehen:

„Art. 3 Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen

Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.“

Einschränkungen dieses Rechts regelt ebenfalls das Waffengesetz. Hier findet sich im Artikel 7 WG eine abschliessende Liste von Staaten, deren Angehörigen in der Schweiz grundsätzlich der Umgang (inklusive dem Schiessen) mit Schusswaffen verboten ist: Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Sri Lanka und Türkei.

Eine weitere Einschränkung des Rechts auf den Umgang mit Waffen ergibt sich aus dem Artikel 8 WG, der im Sinne einer Negativliste aufführt, wer ausserdem keine tatsächliche Gewalt über Schusswaffen erhält:

„Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.“

## 3. Was ist die Waffenfähigkeit?

Der Begriff der Waffenfähigkeit ist nicht eindeutig definiert. Für den im Raum stehenden Sachverhalt bedeutet er die Bezeichnung der Fähigkeit einer Person, mit Waffen, Waffenzubehör und Munition adäquat (nämlich gesetzeskonform und damit auch für sich und andere ungefährdet) umzugehen.

Bestehen Ausschlussgründe gemäss Art. 8 Waffengesetz wird die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Waffentragbewilligung verweigert. Bestehen Zweifel der Waffenbehörde an der Waffenfähigkeit eines Antragstellers eines Waffenerwerbsscheins können zusätzliche Abklärungen eingeleitet werden.

### Zweifel der Waffenbehörde überprüfen

Solche Zweifel des Waffenbüros an der Fähigkeit einer Person, mit Waffen umzugehen, können gemäss Waffengesetz nicht zuletzt in psychologischen Faktoren des Antragstellers begründet liegen. Sofern sich hier ein Zusammenhang mit der Gefährdung der eigenen oder anderer Personen herstellen lässt, betrifft dies dann den Buchstaben c des Artikels 8 des Waffengesetzes. Dann kann das Waffenbüro einen forensisch-psychologischen Sachverständigen damit beauftragen, die Waffenfähigkeit zu begutachten. Mit der Übernahme eines solchen Auftrages verpflichtet sich der Sachverständige den unabdingbar einzuhaltenden Begutachtungs-Qualitätsstandards: Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit (Alkan-Mewes, 2015). Beispielsweise bedeutet das, dass die Untersuchungsfragestellung (Zusammenhang von psychischen Merkmalen und Waffenfähigkeit ja/nein) als überprüfbare Hypothese zu formulieren und diese nach der Operationalisierung und der Anwendung angemessener Methoden zurückzuweisen oder anzunehmen ist (Beauducel & Leue, 2014).

## 4. Was ist Selbstgefährdung?

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit der im Waffengesetz erwähnten Selbstgefährdung und deren Bedeutung für die wissenschaftliche forensisch-psychologische Beurteilung der Waffenfähigkeit. Was unter einer Selbstgefährdung zu verstehen ist, darüber lässt sich eine konkrete Definition aus dem Waffengesetz nicht ableiten. Es lässt sich jedoch nicht nur in anderen Rechtsnormen erkennen, was damit gemeint ist (zum Beispiel nach Artikel 427 ZGB: „Gefahr für Leib und Leben“), sondern auch mit gesundem Menschenverstand, nämlich dass damit die Gefahr gemeint ist, dass man sich selbst mit Schusswaffen verletzt oder gar tötet. Diese sehr knappe Bestimmung lässt sich sicher noch weiter verfeinern, zum Beispiel, dass die Selbstgefährdung (als Selbstverletzung und

Selbsttötung) nach freiem Entschluss und in Kenntnis des Risikos vorgenommen wird, was beispielsweise Unfälle ausschliesst.

### 5. Warum spielt Selbstgefährdung eine Rolle bei der Beurteilung der Waffenfähigkeit?

Artikel 4 Abs. 2 Lit. c des Waffengesetzes besagt, dass der Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen dann zu verwehren ist, wenn man sich oder andere gefährdet.

Die maximale Selbstgefährdung ist der vollendete Suizid. Die neuesten Zahlen des Bundesamts für Gesundheit (siehe oben) zeigen auf, dass von Schusswaffen eine erhebliche Risikobelastung ausgehen. Beispielsweise vereinen der sogenannte erweiterte Suizid und auch die psychologisch sicher anders geartete Tötung Dritter mit anschliessendem Schusswaffensuizid die Fremd- mit der in diesem Aufsatz im Fokus stehenden Selbstgefährdung auf unheilvolle Art und Weise. Das Bundesamt für Gesundheit formuliert es in der oben genannten Publikation zur Suizidprävention auf Seite 32 wie folgt: „Die Verfügbarkeit von Schusswaffen spielt bei Tötungsdelikten mit anschliessendem Suizid eine entscheidende Rolle, da das Vorhandensein von Schusswaffen das Töten von mehreren Personen und den anschliessenden Suizid erheblich erleichtert“.

#### Kein wilder Wechsel der Suizidmethoden

Kurz: Ohne den Besitz von Waffen ist ein Schusswaffensuizid unwahrscheinlicher. Anders: Wer keine Schusswaffe zur Verfügung hat, erschiessst sich mit geringerer Wahrscheinlichkeit. Diese banal klingende Aussage wird durch die Erkenntnisse der Publikation des Bundesamts für Gesundheit (Seite 54) untermauert. Dort heisst es: „Einschränkungen bei der Verfügbarkeit suizidaler Mittel sind wirksam, weil suizidale Menschen meist eine bestimmte Methode oder gar einen bestimmten Ort vorziehen“. In die gleiche Richtung zielt die Publikation über Studien zu Suizidumständen (Ajdacic-Gross, 2007), in der unter anderem auf den sozialpsychologischen Erklärungsansatz der Gelegenheitsstrukturen verwiesen wird. Damit wird auf den Umstand hingewiesen, dass kein wilder Wechsel von Suizidmethoden erfolgt, wenn die favorisierte nicht möglich ist. Kurz: Man vergiftet sich nicht ohne weiteres, wenn man sich erschiessen wollte.

Eine regelgerechte<sup>6</sup> forensisch-psychologische Begutachtung kann dabei helfen, Umstände und Merkmale einer Person zu analysieren, die dazu führen können, sich selbst zu gefährden.

In der waffenrechtlichen Begutachtung geht es um die Bestätigung oder die Verwerfung der Zweifel an der Waffenfähigkeit einer antragstellenden Person (Alkan-Mewes, 2013). Oft ergibt sich ein solcher Zweifel der Waffenbehörde aus Hinweisen durch Registraturen oder Dokumentationen bereits früher involvierter Institutionen, beispielsweise durch eine Ausmusterung bei der Rekrutierung für den Militärdienst in der Schweizer Armee.

#### Informationen über psychische Auffälligkeiten

So bestehen nicht selten Zweifel an der Waffenfähigkeit dann, wenn dem Bearbeiter eines Antrags für einen Waffenerwerbsschein Informationen vorliegen, die auf psychische Auffälligkeiten des Antragstellers hindeuten, dieser sei „aggressiv“, „suizidal“ oder „impulsiv“; allesamt Stichworte, die beispielsweise im Sanitätsdossier der Schweizer Armee auftauchen und zu entsprechenden Zweifeln der Waffenbehörde führen können.

Möglicherweise begegnen der zuständigen Waffenbehörde aber auch Angaben zum Antragsteller über früher diagnostizierte psychische Störungen wie „Depression“ oder „Angststörung“. Manchmal reicht der Hinweis im Militärdossier auf eine frühere „psychologische Behandlung“ aus, Zweifel zu begründen und weitere Abklärungen in die Wege zu leiten. Erst eine intensive psychologische Abklärung kann die Grundlage dafür herstellen, festzustellen, ob und in wie weit diese Merkmale, Begrifflichkeiten beziehungsweise Auffälligkeiten vorliegen und gegen die Fähigkeit im Umgang mit Waffen sprechen.

Es gilt also abzuklären, welche psychische Auffälligkeit, welches psychische Merkmal oder welche psychische Störung im Einzelfall mit einem Risiko einhergeht, sich selbst zu gefährden.

### 6. Psychische Störungen vs psychische Auffälligkeiten

Die Beschreibung von psychischen Störungen ist international einheitlich geregelt. In der Schweiz ist das am weitesten verbreitete Klassifikationssystem, in dem psychische Störungen kodiert werden, die ICD-10 (Dilling, Mombour, & Schmidt,

2011). Auf 455 Seiten kann anhand von Leitlinien, Merkmalen und Kriterien einzelner Störungen ein Teil der Diagnostik, nämlich die Zuordnung der Symptome zu einer Kodierung, vorgenommen werden. Beispielsweise findet sich unter der Kodierung „ICD-10 F32 depressive Episode“ eine Reihe von Möglichkeiten, depressive Symptome zuzuordnen. So werden unter anderem folgende Symptome als „häufig“ bei einer depressiven Episode vorkommend aufgeführt: „vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen“ und „Suizidgedanken, erfolgte Selbstverletzung und Suizidhandlungen“. Weil in den Klassifikationssystemen wie der ICD-10 aber allgemeine Kriterien und diagnostische Leitlinien aufgeführt werden, repräsentieren sie ganz gewiss den wissenschaftlichen Konsens, was die entsprechende Störung ausmachen könnte, aber nicht jeden praktischen Einzelfall. Dass diese Symptome „häufig“ auftreten, bedeutet logischerweise, dass sie nicht bei „jeder“ depressiven Person auftreten müssen. Jeder Einzelfall ist daher im Rahmen der psychologisch-gutachterlichen Sachverständigentätigkeit individuell zu analysieren, zu diagnostizieren und zu beurteilen.

#### Symptome kommen häufig vor – aber nicht bei jedem

Es gibt einen belegten relevanten Zusammenhang zwischen Depressivität und Suizid (Wolfersdorf, 2008). Die Todesursachenstatistik des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2016, nach der mehr als die Hälfte (56 %) aller Suizide im Zeitraum 2000 bis 2014 mit einer „Depression“ in Verbindung gebracht werden (Bundesamt für Statistik, 2016) stützt diese These. Leider fehlt eine genauere Legende dazu, was das Bundesamt konkret unter „Depression“ subsumiert.

In der praktischen Welt der Begutachtung sind nicht nur klare (und damit typische) diagnostische Zustandsbilder zu beobachten, die einer Diagnose wie ICD-10 F32.1 (mittelschwere depressive Episode) zugeschrieben werden können. Vielmehr sind vor allem „psychische Auffälligkeiten“ festzustellen, die entweder grenzwertig pathologisch oder gar nicht krankhaft, sondern vor allem der grossen Bandbreite normalpsychologisch erklärbarer Varianten menschlichen Verhaltens zuzuordnen sind. Kurz: Nicht alle auffälligen Verhaltensweisen sind Ausdruck einer psychischen Störung.

Gleich, ob Auffälligkeit oder Störung, es ist deren Relevanz für die Eigengefährdung zu beurteilen, um die Frage nach der Waffenfähigkeit zu beantworten. Nicht die Diagnose bedingt nämlich die forensisch-psychologische Schlussfolgerung, sondern Grad und Ausmass der Auffälligkeit und deren Auswirkung auf das Verhalten. Es ist daher durch die gutachterliche Untersuchung unbedingt herauszufinden, welche Persönlichkeitseigenschaften, Verhaltensmerkmale und Einstellungen die zu begutachtende Person hat, die einen Waffenerwerbsschein beantragt. In diesem Sinne ist auch zu rekapitulieren, wie es zu allfälligen Zweifel auslösenden Eintragungen gekommen ist (zum Beispiel im Sanitätsdossier der Schweizer Armee).

### Nicht die Diagnose, sondern Grad und Ausmass der Auffälligkeit

Schliesslich ist zu erwähnen, dass eine Vielzahl von Studien zugänglich ist, die man bemühen kann, um Selbstgefährdung statistisch mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen oder psychischen Auffälligkeiten in Verbindung zu bringen; beispielsweise, wenn es um depressive Symptome und Suizidalität geht (Wolfersdorf, 2003) oder die mögliche Verbindung eines übersteigerten Selbstwertgefühls mit Suizidalität (Keltikangas-Järvinen, 1978). Aber auch hier gilt es, eine Scheingenauigkeit bei der Begutachtung zu vermeiden. Soll heissen, statistische Erkenntnisse aus Studien sind ungemein hilfreich und relevant, müssen jedoch reflektiert recher-

chiert und für jeden gutachterlichen Einzelfall diskutiert werden.

#### Kontakt

forensik.alkan-mewes@bluewin.ch

#### Anmerkungen

- 1 Ein Waffenerwerbsschein berechtigt den Besitzer zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen; eine Waffentragbewilligung benötigt, wer an öffentlichen zugänglichen Orten die erworbenen Schusswaffen tragen möchte. Die Voraussetzungen für beide Bewilligungen sind vergleichbar. Im Folgenden sind daher die Ausführungen auf beide Bewilligungen anzuwenden.
- 2 Alle Zahlen, soweit nicht anders deklariert, aus: (Bundesamt für Gesundheit BAG, 2016).
- 3 Das Sturmgewehr 90 beziehungsweise die zivile Version PE 90 ist eine vollautomatische Waffe und kann gemäss Angaben des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS 600–900 Schuss pro Minute (technische Kadenz) abfeuern (Eidgenössisches Departement für Verteidigung VBS). Vor dem Übergang ins Privateigentum wird die Waffe zu einer halbautomatischen verändert.
- 4 Für Mannschaftsgrade bedeutet dies in der Regel mindestens 3 Tage Rekrutierung, 145 Tage Rekrutenschule und 6 Wiederholungskurse zu 19 Tagen (Eidgenössisches Departement für Verteidigung VBS, kein Datum).
- 5 Unter „Umgang“ ist der Erwerb, der Besitz und das Tragen einer Schusswaffe zu verstehen, also das Ausüben der sogenannten tatsächlichen Gewalt über die Waffe.
- 6 Regelgerecht bedeutet hier, dass die psychologische Begutachtung der Waffenfähigkeit allgemeine und spezielle Qualitätsstandards der Begutachtung erfüllen muss, die unter anderem ethische Aspekte und Fachwissen in waffenrechtlichen Fragestellungen beinhalten (vgl. Alkan-Mewes, 2015).

#### Literatur

Ajdacic-Gross, V. (2007). Fakten über Suizid – Begriffe, Zahlen, Theorien. PH Akzente(3/2007), S. 3–6.

Alkan-Mewes, K. (2013). Waffenrechtliche Begutachtungspraxis in der Schweiz. *Kriminalistik*, 11/2013, 716–718.

Alkan-Mewes, K. (2015). „Die Unabdingbaren“ Qualitätsstandards für forensisch-psychologische Gutachten in der Schweiz zur Empfehlung als Richtlinien. *Aktuelle juristische Praxis*, 12/2015, 1702–1704.

Beauducel, A., & Leue, A. (2014). *Psychologische Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.

Bundesamt für Gesundheit BAG (Hrsg.). (2016). *Suizidprävention in der Schweiz – Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan*.

Bundesamt für Polizei fedpol (Hrsg.). (2015). *Schweizerisches Waffenrecht*.

Bundesamt für Statistik (Hrsg.). (11.10.2016). *Todesursachenstatistik 2014 – Assistierter Suizid (Sterbehilfe) und Suizid in der Schweiz*.

Dilling, H., Mombour, W., & Schmidt, M. (Hrsg.). (2011). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F)*. Bern: Huber.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung VBS (Hrsg.). (kein Datum). *Dienstpflicht*. Abgerufen am 1.6.2017 von <http://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/allgemeines-zum-militaerdienst/dienstpflicht.html>

Eidgenössisches Departement für Verteidigung VBS (Hrsg.). (kein Datum). *Schweizer Armee Bewaffnung*. Abgerufen am 1.6.2017 von <http://www.vtg.admin.ch/de/die-schweizer-armee/mittel/persoenele-ausruestung/bewaffnung.html>

Keltikangas-Järvinen, L. (1978). Personality of violent offenders and suicidal individuals. *Psychiatria Fennica*, 57–63.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210). (Stand am 1. Januar 2017).

Wolfersdorf, M. (2003). Aggression bei depressiven suizidalen Patienten: Eine Kontrollgruppenuntersuchung zur Aggressionshypothese bei Depression und Suizidalität. In P. Goetze, & S. Schaller (Hrsg.), *Psychotherapie der Suizidalität*. Forschung, Theorie, Praxis (S. 207–217). Regensburg: Roderer.

Wolfersdorf, M. (April 2008). Depression und Suizid. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, Volume 51, S. 443–450.

## Dr. jur. Dr. h.c. Thomas Hansjakob †

Völlig unerwartet verstarb am 4. Januar 2018 Dr. Thomas Hansjakob im 62. Lebensjahr an Herzversagen. Eine große Trauergemeinde erwies dem Ersten Staatsanwalt des Kantons im Dom St. Gallen die letzte Ehre und würdigte seine Lebensleistung. Das juristische Studium hatte er 1988 mit der Promotion abgeschlossen. Nach Tätigkeiten als Assistent für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität und als juristischer Mitarbeiter im Baudepartment St. Gallen wirkte er von 1988 bis zu seinem Tode bei der Staatsanwaltschaft, zunächst als Kantonaler Untersuchungsrichter, dann

als stellv. Erster Staatsanwalt und seit August 2007 als Erster Staatsanwalt in St. Gallen.

Äußerst umfangreich ist die Liste von Publikationen des hervorragenden Juristen. Auch die KRIMINALISTIK durfte immer wieder seine wissenschaftlich fundierten Aufsätze mit hoher Praxisrelevanz präsentieren. Besondere Beachtung im Programm des Kriminalistik-Verlages findet das von Prof. Dr. jur. Hans Walder bereits 1954 begründete und seit der 7. Auflage von Dr. Thomas Hansjakob fortgeführte Standardwerk „Kriminalistisches Denken“. Bis zum Erscheinen der 10.

Auflage im Jahre 2016 prägte er dieses Buch als Teil seines persönlichen Lebenswerkes.

In Anerkennung seiner über den Kanton St. Gallen weit hinausreichenden Verdienste wurde Dr. Thomas Hansjakob 2017 ein Ehrendoktorat der Universität St. Gallen verliehen. Bei allem beruflichen Engagement war der Verstorbene ein ausgesprochenes Familienmensch. Unser besonderes Mitgefühl gehört seiner Ehefrau und den vier Kindern.

In großer Dankbarkeit werden Verlag und Redaktion sein Andenken in Ehren halten.

Bernd Fuchs Chefredakteur